

**HESSISCHES MINISTERIUM  
FÜR UMWELT, KLIMASCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ**

338

**Richtlinien des Landes Hessen zur Förderung von Innovation und Zusammenarbeit in der Landwirtschaft und in ländlichen Gebieten sowie der Digitalisierung in der Landwirtschaft (RL-IZ);**
**Änderung**

Bezug: Richtlinien vom 18. Dezember 2020 (StAnz. 2021 S. 107)

Die Richtlinien des Landes Hessen zur Förderung von Innovation und Zusammenarbeit in der Landwirtschaft und in ländlichen Gebieten sowie der Digitalisierung in der Landwirtschaft (RL-IZ) in der Fassung vom 18. Dezember 2020 werden wie folgt geändert: Teil II Einzelbestimmungen zu den Förderverfahren

Abschnitt E. Förderung der Digitalisierung in der Landwirtschaft wird wie folgt geändert:

1. Nr. 5.1 wird wie folgt neu gefasst:

## 5.1 Zuwendungsart

Die Zuwendungen werden in den Fällen von Nr. 2.2, 2.3, 2.4 und 2.5 im Rahmen einer Projektförderung als nicht rückzahlbare Zuschüsse im Wege der Anteilfinanzierung und in den Fällen von Nr. 2.1 als Festbetrag gewährt.

Das Mindestinvestitionsvolumen beträgt in den Fällen von Nr. 2.1, 2.2, 2.3 sowie 2.4 jeweils 1.500 Euro.

Im Fall von Nr. 2.1 kann das Mindestinvestitionsvolumen auch durch den Erwerb mehrerer Softwareprodukte erzielt werden.

2. Nr. 5.2.2 in Teil II Abschnitt E. wird wie folgt neu gefasst:

## 5.2.2 Für Investitionen nach Nr. 2.2, 2.3 und 2.4 kann ein Zuschuss in Höhe von 40 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt werden.

Bemessungsgrundlage für die Förderung dieser Investitionen sind die nachfolgend aufgeführten Ausgaben:

- Kauf von Sensortechnologie nach Nr. 2.2,
- Kauf digitaler Hack- und Pflanzenschutztechnik nach Nr. 2.3,
- Kauf digitaler Systeme zur Überwachung des Gesundheitszustandes von Nutztieren und zur Verbesserung des Tierwohls nach Nr. 2.4.

Die zuwendungsfähigen Ausgaben sind je gefördertem Gegenstand bzw. der Gesamtheit geförderter Gegenstände

- bei Vorhaben nach Nr. 2.2, 2.3 Buchstaben b), c) und d) und nach Nr. 2.4 auf jeweils 80.000 Euro

sowie

- bei Vorhaben nach Nr. 2.3 a) auf 150.000 Euro begrenzt.

Für rechtsfähige Zusammenschlüsse von landwirtschaftlichen Unternehmen sowie bei Maschinenringen sowie Wasser- und Bodenverbänden, die landwirtschaftliche Tätigkeiten wahrnehmen bzw. Dienstleistungen für die Landwirtschaft erbringen, sind

- im Fall der Nr. 2.2 bis zu drei Anträge,
- im Fall der Nr. 2.3 jeweils ein Antrag nach den Buchstaben a) bis d)

möglich.

Anträge im Rahmen dieser Richtlinien können nur einmal pro Jahr gestellt werden.

Ein Antrag kann mehrere Fördergegenstände gemäß Nr. 2 beinhalten.

3. Die vorstehenden Änderungen treten zum 18. April 2022 in Kraft.

Wiesbaden, den 21. März 2022

**Hessisches Ministerium für  
Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft  
und Verbraucherschutz**  
 VII 6 – 80o 04.07.20  
 – Gült.-Verz. 80 –

StAnz. 16/2022 S. 473

339

**Öffentliche Bekanntgabe des Widerrufs eines Systems nach § 18 Abs. 1 des Verpackungsgesetzes**

Auf Antrag der INTERSEROH Dienstleistungs GmbH, Stollwerckstraße 9a, 51149 Köln (nachstehend Antragstellerin genannt) vom 16. Februar 2022 beim Hessischen Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (nachstehend HMUKLV) auf Widerruf der Genehmigung nach § 18 Abs. 1 des Verpackungsgesetzes, ergeht nach § 18 Abs. 3 Satz 2 VerpackG folgender Bescheid:

- I. Die Genehmigung der Antragstellerin für den Betrieb eines Systems nach § 18 Abs. 1 VerpackG in Verbindung mit § 38 Abs. 1 VerpackG und § 6 Abs. 3 und 5 der Verpackungsverordnung durch den Feststellungsbescheid des hessischen Umweltministeriums vom 7. August 2006 (Aktenzeichen: II1 – 100b 06.49.06 (Interseroh)), wonach die Antragstellerin verpflichtet ist, eine getrennte flächendeckende Sammlung aller restentleerten Verpackungen bei den privaten Endverbrauchern nach § 14 Abs. 1 VerpackG sicherzustellen, wird nach § 18 Abs. 3 Satz 2 VerpackG **widerrufen**.
- II. Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin. Die Kostenentscheidung ergeht durch gesonderten Bescheid.
- III. Der verfügende Teil des Bescheides wird im Staatsanzeiger für das Land Hessen nach § 18 Abs. 3 Satz 3 VerpackG öffentlich bekannt gegeben.

**Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht in Wiesbaden, Mainzer Straße 124, 65189 Wiesbaden, erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Wiesbaden, den 6. April 2022

**Hessisches Ministerium für  
Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft  
und Verbraucherschutz**  
 II1.1 - 100a 12.19 (Interseroh)

StAnz. 16/2022 S. 473